

Protokolleintrag vom 29.10.2003

2003/401

Von Mauro Tuena (SVP) und Susi Gut (SVP) ist am 29.10.2003 folgendes *Postulat* eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie für fremdsprachige Bürgerrechtsbewerber ausländischer Nationalität ein schriftlicher Sprachtest in Deutsch eingeführt werden kann.

Begründung:

Das Erfordernis sprachlicher Integration als unerlässliche Voraussetzung für die Fähigkeit, am gesellschaftlichen Leben und den politischen Angelegenheiten im Einbürgerungsland partizipieren zu können, dürfte politisch weitgehend unbestritten sein. Bei der Beurteilung der sprachlichen Integration besteht indes in Ermangelung eines objektiven Prüfmasstabs die Gefahr der Willkür.

Die Stadt Dietikon, die über eine ähnlich hohe Einbürgerungsrate wie Zürich verfügt, hat im Oktober 2003 einen obligatorischen Sprachtest für Einzubürgernde eingeführt. Der Blick auf ausländische Beispiele zeigt, dass das Bestehen eines Sprachtests ein gut geeignetes Kriterium zur Beurteilung der sprachlichen Integration darstellt. In den Bundesländern Deutschlands etwa wird seit dem Erlass des neuen Sprachbürgerschaftsgesetzes vom 1. Januar 2000 für die Einbürgerung ein Nachweis über „ausreichende Sprachkenntnisse“ verlangt. Zu diesem Zweck wird ein schriftlicher Deutschtest durchgeführt. „Ausreichende Sprachkenntnisse“ liegen vor, „wenn sich der Einbürgerungsbewerber im täglichen Leben einschliesslich der üblichen Kontakte mit den Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurecht zu finden vermag und mit ihm ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann“ (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung von Baden-Württemberg vom 5. Dezember 2000 zum Sprachbürgerschaftsgesetz).

Der Gemeinderat von Zürich (Bürgerliche Abteilung) hat am 10. Januar 2001 ein Postulat aus den Reihen der FDP überwiesen, in welchem das Bestehen eines Sprachtests in Deutsch als Einbürgerungskriterium verlangt wurde (GR 2000/292). Dennoch hat sich bis heute, annähernd ein Jahr nach Ablauf der gesetzlichen zweijährigen Erledigungsfrist, in der Angelegenheit faktisch nichts getan. Mit dem vorliegenden Postulat soll die Stadtregierung deshalb erneut förmlich zu einem Tätigwerden eingeladen werden.